

Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

Inhalt:

Seiten: 10

Studienordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe für den Teilstudiengang „Intermediales Gestalten“ im Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst

Studienordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe für den Teilstudiengang „Intermediales Gestalten“ im Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst vom 04.09.2018 in der Fassung vom 31.05.2022

Inhalt:

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Studium an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe im Studiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst

Künstlerisch-wissenschaftliches Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten

Studienordnung, Prüfungsordnung und Modulhandbuch

2. STUDIENORDNUNG

§ 1 – Geltungsbereich der Studienordnung

§ 2 – Ziele des Studiums

§ 3 – Studien- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 – Eignungsprüfung für das Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten

§ 5 – Studienbeginn und Studiendauer

§ 6 – Studienaufbau und Studieninhalte

§ 7 – Leistungspunkte

§ 8 – Studienberatung

§ 9 – Inkrafttreten

Anlage I: Modulhandbuch

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Studium an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe im Studiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst

Das Studium des Künstlerischen Lehramts mit Bildender Kunst an Gymnasien an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe gliedert sich in zwei Abschnitte. Die Ausbildung beginnt mit dem fachbezogenen Bachelor of Fine Arts (abgekürzt B.F.A.). Im Anschluss besteht die Möglichkeit, einen professionsbezogenen Master of Education (abgekürzt M.Ed.) und damit den Zugang zum Referendariat zu erwerben. Das Fach Bildende Kunst wird in beiden Phasen als erstes Hauptfach an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe studiert. Hinzu kommt entweder das Studium eines zweiten wissenschaftlichen Hauptfachs an einer Universität oder das Studium des künstlerisch-wissenschaftlichen Verbreitungsfaches Bildende Kunst/Intermediales Gestalten im Umfang eines zweiten Hauptfachs.

Künstlerisch-wissenschaftliches Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten

Im Mittelpunkt des Bachelorstudiums steht die eigene künstlerisch-praktische Arbeit. Dies gilt auch für das Studium des Verbreitungsfachs Bildende Kunst/Intermediales Gestalten. Hier wird außerdem die Entwicklung einer eigenverantwortlichen Disposition zum künstlerisch forschenden Lernen und Lehren in Projektarbeit und selbstorganisierten Lernprozessen fokussiert. Zentrale Studieninhalte sind mediale, materielle, narrative und performative Aspekte der Dimensionen Raum und Zeit, die in künstlerischer Praxis, Theorie und Didaktik erfahren, gestaltet und reflektiert werden.

Studienordnung, Prüfungsordnung und Modulhandbuch

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bachelor of Fine Arts Bildende Kunst/Intermediales Gestalten stellt kombiniert mit einem eigenen Modulhandbuch und der allgemeinen Prüfungsordnung für den Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst die jeweils gültige Studien- und Prüfungsordnung dar. Die Modulbeschreibungen im Handbuch enthalten Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Studiums im entsprechenden Studienbereich. Hier finden sich auch wichtige Informationen zu Veranstaltungsformen, Wahlmöglichkeiten, Verortung im Studienablauf, Ansprechpartnern, Studienleistungen, Prüfungen und deren Bewertung.

2. STUDIENORDNUNG

§ 1

Geltungsbereich der Studienordnung

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im künstlerisch-wissenschaftlichen Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten, einem Teilstudiengang des Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst, der in Kombination mit dem ersten Hauptfach Bildende Kunst auf Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zum Abschluss Bachelor of Fine Arts (abgekürzt B.F.A.) führt.
- (2) Das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Rahmenvorgabenverordnung des Kultusministeriums (Lehramtsstudiengänge-RahmenVO-KM) vom 27.04.2015 bleiben unberührt.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist eine vertiefende Auseinandersetzung mit den künstlerischen Herausforderungen drei- und vierdimensionaler Phänomene durch die Entwicklung einer eigenverantwortlichen Disposition zum künstlerisch forschenden Lernen und Lehren auf der Basis spezifischer kunstpraktischer, kunstwissenschaftlicher und kunstdidaktischer Studien die fachliche Grundlage für einen späteren Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf an Gymnasien mit besonderen Gestaltungsaufgaben für das Fach Bildende Kunst legen soll.
- (2) Der erfolgreich absolvierte Studiengang Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst ist Voraussetzung für das Studium des Master of Education im Künstlerischen Lehramt mit Bildender Kunst. Dieser ist wiederum Voraussetzung zum Eintritt in das Referendariat für das künstlerische Lehramt an Gymnasien.
- (3) Das Studium qualifiziert außerdem für kunstpädagogische und kunstvermittelnde Tätigkeiten sowie für Erziehungs- und Bildungsarbeit in unterschiedlichen Berufsfeldern.

§ 3**Studien- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für die Studien- und Zulassungsvoraussetzungen im künstlerischen Hauptfach gilt die Satzung über die Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation, Gasthörerinnen/Gasthörer und Beurlaubung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung. Diese regelt ebenfalls die Zulassungsvoraussetzungen für das Verbreitungsfach Bildende Kunst / Intermediales Gestalten.
- (2) Zum Studium des Verbreitungsfaches Bildende Kunst/Intermediales Gestalten kann zugelassen werden, wer an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe bereits im Bachelorstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst eingeschrieben ist und eine gesonderte Eignungsprüfung für das Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten bestanden hat.
- (3) Bei Bestehen des Bachelor-Studiengangs Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe mit dem Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten und einem Weiterstudium des Masterstudiengangs mit dem Abschluss Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe erfolgt gem. § 6 Abs. 7 RahmenVO-KM für das Hauptfach und das Verbreitungsfach keine neuerliche Eignungsprüfung.
- (4) Im Fall eines Hochschulwechsels gelten die Bestimmungen der Satzung über die Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation, Gasthörerinnen/Gasthörer und Beurlaubung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe in ihrer jeweils gültigen Fassung. Zusätzlich ist die Eignungsprüfung für das Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten abzulegen.

§ 4**Eignungsprüfung für das Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten**

- (1) Die Eignungsprüfung wird einmal pro Jahr im Sommersemester durchgeführt und kann frühestens im 2. Fachsemester abgelegt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Eignungsprüfung einmalig zu wiederholen.
- (2) Bei der Eignungsprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, inwiefern sie/er für das Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten

geeignet ist. Dies betrifft insbesondere die Befähigung zu selbstorganisierten, künstlerisch forschenden Lernprozessen mit den Schwerpunkten Raum und Zeit als künstlerische Form und als gesellschaftliches Phänomen.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium im künstlerisch-wissenschaftlichen Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten beginnt jeweils im Wintersemester.
- (2) Das Verbreitungsfach wird ab dem dritten Bachelorsemester des Hauptfachs Bildende Kunst parallel zu diesem studiert.
- (3) Die Regelstudienzeit des Verbreitungsfachs umfasst im Bachelor of Fine Arts drei Jahre (6 Semester). Die Höchststudiendauer richtet sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Studienaufbau und Studieninhalte

- (1) Das Studium des künstlerisch-wissenschaftlichen Verbreitungsfachs Bildende Kunst/Intermediales Gestalten gliedert sich analog zum Studium des künstlerischen Hauptfachs in die Studienbereiche künstlerisches Studium, Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft, Kunstdidaktik sowie das bildungswissenschaftliche Begleitstudium.
- (2) Das Studienangebot ist in allen Studienbereichen modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu Teilqualifikationen mit Blick auf das jeweilige Studienziel führen. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen und werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (3) Die inneren Strukturen der Module und die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte, die Studieninhalte und die damit verbundenen Lernziele sind im Modulhandbuch beschrieben, welches in der jeweils aktueller Fassung den Studierenden zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Das Modul „Intermediales Gestalten – Architektur“ wird in Kooperation mit der Fakultät Architektur des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) angeboten.

Für die dort zu absolvierenden Lehrveranstaltungen gilt die Darstellung im Modulhandbuch des Studiengangs Architektur am KIT in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Leistungspunkte

- (1) Der für das Absolvieren von Lehrveranstaltungen und Modulen vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt.
- (2) Das künstlerische Hauptfach Bildende Kunst wird mit einem Umfang von 130 Leistungspunkten, das Verbreitungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten bzw. das wissenschaftliche Hauptfach mit einem Umfang von 78 Leistungspunkten und das bildungswissenschaftliche Begleitstudium mit einem Umfang von 20 Leistungspunkten studiert. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte. Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Bachelorgrades zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 240 Leistungspunkte.
- (3) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und dokumentierte Studienleistungen bzw. das erfolgreiche Erbringen in den Modulbeschreibungen definierter Prüfungsleistungen voraus.
- (4) Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module ist geregelt und für einen empfohlenen Studienverlauf nach Semestern aufgeschlüsselt dargestellt. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (5) Weitere Ausführungen zu den Leistungspunkten sind in § 7 der Prüfungsordnung für den Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe geregelt.

§ 8

Studienberatung

- (1) Die studiengangbezogene Beratung erfolgt durch die Lehrenden im Fachbereich Kunstdidaktik und Bildungswissenschaften.
- (2) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden in Bildender Kunst wird von den Professorinnen und Professoren der Fachklassen durchgeführt. In den Studienbereichen Kunstwissenschaft, Kunstdidaktik und Bildungswissenschaften stehen die dort lehrenden Professorinnen und Professoren für die individuelle fachliche Beratung zur Verfügung.
- (3) Das Prüfungsamt der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe berät Studierende in Angelegenheiten der Prüfungsanmeldung und Prüfungsverwaltung.
- (4) Das Studierendensekretariat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen, Aufbau und Anforderungen des Studiums und die Modalitäten der Einschreibung und Rückmeldung.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung für Studierende, welche ihr Studium im Teilstudiengang „Intermediales Gestalten“ im Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst nach dem 30.09.2022 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits ihr Studium in diesem Studiengang an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe aufgenommen haben, können das Studium nach der bisher gültigen Studienordnung für den Teilstudiengang „Intermediales Gestalten“ im Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst vom 04.09.2018 abschließen. Sie können noch bis einschließlich Sommersemester 2028 unter der bisherigen Studienordnung studieren und Prüfungen 2 (inklusive sämtlicher Wiederholungsprüfungen) ablegen, sofern Sie durchgängig eingeschrieben bleiben.
- (3) Ab dem Wintersemester 2022/2023 können Studierende in diesem Studiengang per Antrag in Form einer schriftlichen und unterschriebenen Erklärung beim Prüfungsamt in die neue Studienstruktur wechseln. Ein Wechsel ist bis spätestens zum 30.09.2024 möglich und kann nicht rückgängig gemacht werden.

Karlsruhe, den 31.05.2022
gez.

Prof. Marcel van Eeden
Rektor

Anlage I: Modulhandbuch